

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

E. Unterricht

[urn:nbn:de:bsz:31-323525](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-323525)

8. Die Mitwirkung bei der Fürsorge für die kirchlichen Kunst- und Baudenkmale haben wir unsern Pfarrämtern, Kirchengemeinderäten, Dekanaten und Kirchenbauinspektionen wiederholt empfohlen. In einer bezüglichen Bekanntmachung vom 11. November 1891 (Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 149) ist dies neuerdings geschehen mit der Anleitung, was von den kirchlichen Ortskollegien, wie auch seitens der Pfarrkonferenzen und Diözesansynoden für den genannten Zweck geleistet werden kann und soll.

E. Unterricht.

1. Das staatliche Gesetz über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892 ist von uns in unserm Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Nr. VII veröffentlicht worden. Desgleichen haben wir in dem Blatt 1894 Nr. V diejenigen staatlichen Verordnungen zum Vollzug besagten Gesetzes, welche für unsere Geistlichen von Wichtigkeit sind, bekannt gegeben. Für den Religionsunterricht ist besonders § 23 des neuen Schulgesetzes bedeutsam. Er trägt dem konfessionellen Religionsunterricht an Schulen, wo kein eigener Lehrer dafür vorhanden ist, eine schätzenswerte Rücksicht. Unser Bescheid auf die 1891er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1892 S. 75) bringt den erwähnten Paragraphen zum Abdruck mit der Bemerkung: „Es wird nun Sache der Aufsichtsbehörden über den Religionsunterricht sein, die damit eingeräumten Begünstigungen desselben in Anspruch zu nehmen.“

2. Die Verordnung vom 8. März 1894 über die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts haben wir oben schon erwähnt unter Hinweis auf die darin enthaltene Ausführung eines Beschlusses der 1891er Generalsynode. Eine nähere Darlegung der Änderungen, welche besagte Verordnung bezüglich der Auswahl und Beschränkung des Unterrichtsstoffs herbeiführt, findet sich im Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden (Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 106).

3. In einigen Diözesansynodalbescheiden haben wir schon den Nutzen hervorgehoben, welcher aus freien Konferenzen von Geistlichen und Lehrern für die Erfüllung der beiden gemeinsamen Aufgaben hervorgehen kann. Zu unserm Bedauern haben solche Konferenzen, die in einer Anzahl von Oberländer Diözesen gehalten zu werden pflegten, Angriffe in der Presse erfahren, die wir nur als ungerechtfertigt bezeichnen können. Wir verweisen auf unsere letztmalige Kundgebung hierüber in dem Bescheid auf die 1893er Diözesansynoden, Ges.- u. B.O.Bl. 1894 S. 107.

4. Die Vergütung des Religionsunterrichts an Mittelschulen ist durch einen Erlaß des Großh. Oberschulrats vom 4. November 1891 Nr. 21 796 gleichheitlich und sachgemäß geregelt worden. Vom 1. Januar 1892 an wurde diese Vergütung, soweit der Unterricht nicht Anstaltslehrern innerhalb des geordneten Stunden- deputats übertragen ist, für wissenschaftlich gebildete Lehrer auf 80 M. für andere Lehrer auf 60 M. für die Wochenstunde festgesetzt. In dem Ges.- u. B.O.Bl. 1891 S. 151 haben wir besagten Erlaß zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

5. In den letzten Jahren war die Aussicht geschwunden, daß Theologen als Religionslehrer an Mittelschulen Staatsdieneigenschaften erlangen und zu Professoren ernannt werden konnten. Wir mußten diesen Zustand als einen mißlichen erkennen, weil dadurch der betr. Religionsunterricht nur noch von unständigen öfters wechselnden Lehrern hätte erteilt werden können. Unsere Vorstellungen in einer Reihe von Einzelfällen haben den erwünschten Erfolg gehabt, daß unter dem 23. Mai 1891 eine Landesherrliche Verordnung erschienen ist „die Verwendung von Geistlichen als Lehrer an höheren Lehranstalten betr.“, durch welche Kandidaten des geistlichen Standes und Geistlichen der christlichen Kirchen durch Ableistung einer Prüfung mit einem mittleren

Maß von Anforderungen der Weg zur Anstellung in der Eigenschaft als wissenschaftliche Lehrer an Mittelschulen eröffnet worden ist (Ges. u. B.D.Bl. 1891 S. 108). Bereits haben mehrere unserer jüngeren Theologen von dieser Zulassung mit günstigem Erfolg Gebrauch gemacht.

F. Stand der Geistlichen.

1. Der bevorstehenden Generalsynode werden mit Allerhöchster Genehmigung vom 6. November d. J. zwei Gesetz-Entwürfe vorgelegt werden, die Einkommensverhältnisse der evangelisch-protestantischen Pfarrer und die Aufbesserung der Hinterbliebenenversorgung der Geistlichen der evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

2. Zur Erleichterung und Beförderung des Studiums der Theologie bestehen in unserm Lande eine erhebliche Anzahl von Stipendien, welche teils vom Oberkirchenrat, teils von den Großh. Staatsbehörden bezw. von besonderen Verwaltungsräten vergeben werden. Eine Übersicht derselben zugleich mit den Vorschriften für die Bewerbungen enthält unser Ges. u. B.D.Bl. von 1893 S. 93 ff. Unter diesen Stipendien befanden sich seit längeren Jahren auch diejenigen, welche aus der Karfreitagskollekte flossen. Letztere war diesem Zweck zu einer Zeit zugewendet worden, da noch ein spürbarer Mangel an Theologie-Studierenden bestand. Nachdem dieser sich gehoben hat, beabsichtigt der Oberkirchenrat zwar die im Bezug von Karfreitagsstipendien schon Befindlichen darin zu belassen, weiterhin aber den Ertrag der Karfreitagskollekte zur Unterstützung armer Gemeinden mit Einschluß der Diasporagenossenschaften für ihre kirchlichen Bedürfnisse (sowohl Bau- als auch andere Bedürfnisse) zu bestimmen. Damit wird zugleich mehrfachen Anträgen von Diözesansynoden Genüge gethan. (Ges. u. B.D.Bl. 1894 S. 111 und 112.)

3. Die Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten vom 20. Juni 1865 war in manchen Beziehungen nicht mehr den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechend, sie bedurfte der Ergänzung und teilweisen Umgestaltung. Der Evangelische Oberkirchenrat hat daher nach Beratung mit dem Generalsynodalausschuß und mit Allerhöchster Genehmigung unter dem 10. Mai 1893 eine neue Ordnung für die evangelisch-protestantischen Pfarrkandidaten erlassen (Ges. u. B.D.Bl. 1893 Nr. IV.), welche deren Verwendung als Vikare, Pfarrverwalter und Pastoralionsgeistliche, ihre Gehaltsverhältnisse, Dienstobliegenheiten, Standespflichten, ihre wissenschaftliche und praktische Weiterbildung und ihre Beaufsichtigung regelt.

4. Die am 12. November 1888 erlassene Verordnung über die Pfarrsynoden und Pfarrkonferenzen haben wir schon in unserm Bericht an die 1891er Generalsynode (S. 14) erwähnt. Hier wollen wir auf den Bescheid aufmerksam machen, der in Nr. IV. des Ges. u. B.D.Bl. von 1894 S. 46—52 auf die 1892er und 1893er Pfarrsynoden erteilt worden ist und wieder einen erfreulichen Einblick in die wissenschaftliche Arbeit und Weiterbildung unserer Geistlichkeit gewährt. Die Wahl der gestellten und behandelten Aufgaben ist zugleich ein bemerkenswerter Beweis, wie die soziale Frage auch unsre Geistlichkeit beschäftigt.

5. Seit Juni 1891 betrug der Zugang zu unsrer Geistlichkeit aus 8 theologischen Hauptprüfungen 109 Kandidaten. Von diesen sind 25 zur Zeit im Kirchendienst noch nicht verwendet. Gestorben sind 35 Geistliche, darunter 12 Pensionäre und 2 Vikare. In Ruhestand wurden versetzt 15, in andere Dienstverhältnisse sind übergetreten 14, ausgeschieden sind 3, darunter wider Willen 2 Vikare. Die Entlassung im Disziplinarweg auf Grund von § 7 des Gesetzes vom 26. Juli 1886, die Dienstverhältnisse der Geistlichen betr., wurde gegen einen Pfarrer nach Beschluß des erweiterten Oberkirchenrats ausgesprochen, das Verfahren ist aber 3. Zt. noch nicht abgeschlossen.